

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

32

----- 4

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 4, § 20 Abs. 2, § 37 Abs. 2,
§ 73 Abs. 2; ZPO § 137 Abs. 1, § 551 Nr. 1; Niedersächsisches
Richtergesetz v. 14.12. 1962 §§ 7, 8 Abs. 1; VVG §§ 75, 76,
179 Abs. 2 u. 3

Leitsätze:

1. Kann ein Anspruch bei einheitlichem und unstreitigem Tatbestand sowohl auf arbeitsrechtliche als auch auf bürgerlichrechtliche Gesichtspunkte gestützt werden, so ist die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gegeben, wenn und soweit die arbeitsrechtliche Anspruchsgrundlage durchgreift.
2. Der absolute Revisionsgrund der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts (§ 551 Nr. 1 ZPO) ist gegeben, wenn die ehrenamtlichen Richter nicht vor Stellung der Sachanträge vereidigt worden sind.

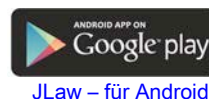
Aktenzeichen: 5 AZR 129/64

Urteil des BAG vom 11. März 1965

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 129/64

2 Sa 662/63 Niedersachsen

Verkündet
am 11. März 1965

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 32

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Schumacher und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 31. Januar 1964 - 2 Sa 662/63 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Am 1. Oktober 1962 stellte die Beklagte den Piloten Klaus D (Erblasser) als Flugzeugführer ein. D hatte einen Luftfahrerschein für Berufsflugzeugführer der Klasse II, der nur Flüge nach Sichtflugregeln gestattete. Der Erblasser sollte als Pilot das Flugzeug "Pilatus Porter" der Beklagten vom Flugplatz Kassel-Waldau nach dem etwa 25 km entfernten Flugplatz in Hessisch-Lichtenau zur Teilnahme an einem für den 13. und 14. Oktober 1962 vorgesehenen Flugtag überführen. Der Erblasser befand sich bereits seit dem 10. Oktober 1962 auf dem Flugplatz in Kassel-Waldau, konnte von dort aber wegen schlechten Wetters erst am 13. Oktober mittags starten. In Hessisch-Lichtenau herrschte jedoch noch so schlechte Sicht, daß ein Landen nach Sichtflugregeln kaum möglich war. Bei der Landung drohte das Flugzeug mit einem Baukran zusammenzustößen. Bei einem plötzlichen Ausweichmanöver stürzte das Flugzeug kurz vor der Flugplatzgrenze ab und erlitt Totalschaden. Der Erblasser und ein weiterer Insasse des Flugzeugs verunglückten tödlich.

Erben des verunglückten Flugzeugführers sind seine Ehefrau und seine zwei Kinder Dagmar und Klaus-Rainer. Am 27. Dezember 1962 wurde der Kläger zum Nachlaßpfleger für die Erben des verunglückten Piloten bestellt. Sein Wirkungskreis umfaßt die Verwaltung des Nachlasses einschließlich der Berechtigung, über etwaige Lebensversicherungen zu verfügen. Die Pfllegschaft besteht heute noch.

Für das verunglückte Flugzeug hatte die Beklagte außer einer Kasko- eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen. Für den Todesfall war danach u.a. der Pilotensitz mit 50.000,- DM versichert. Die Versicherungssumme zahlte die Versicherungsgesellschaft an die Beklagte aus. Diese behielt den Betrag für sich. Eine schriftliche Einwilligung des Erblassers zu dem Abschluß der Insassenunfallversicherung für Rechnung der Beklagten lag nicht vor.

Der Nachlaßpfleger nimmt den Betrag von 50.000,- DM für die Erben in Anspruch und hat



[JLaw - Gesetz und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

klagte zur Zahlung von 50.000,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. November 1962 zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Arbeitsgerichte erhoben, da sich Ansprüche der Erben nur aus den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) oder des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ergeben könnten. Die Nachlaßpflegschaft des Klägers sei beendet, da über die Erbteile der Erben keine Zweifel mehr bestünden. Der Kläger könne daher Ansprüche der Erben nicht mehr geltend machen. Im übrigen seien diese Ansprüche auch unbegründet, insbesondere, soweit sie aus dem VVG hergeleitet würden. Denn die Beklagte habe nur ein Eigeninteresse, nämlich ihre Haftung aus dem LuftVG, versichern wollen, nicht aber ein Interesse des jeweiligen Flugzeugführers.

Beide Vorinstanzen haben durch Zwischenurteil die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bejaht und durch Endurteil die Klage für begründet erachtet.

Die Beklagte hat gegen das Zwischenurteil und das Endurteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt. Sie rügt hinsichtlich beider Urteile, das Landesarbeitsgericht sei nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen, da die Beisitzer erst nach Stellung der Sachanträge vereidigt worden seien. Im übrigen wiederholt die Revision die Rüge der sachlichen Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen und ihr früheres materielles Vorbringen.

Der Senat hat die Revisionen gegen das Zwischenurteil und gegen das Endurteil des Landesarbeitsgerichts zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Zur Frage des Zeitpunktes der Vereidigung der Landesarbeitsrichter hat der Senat Beweis erhoben durch Einholung dienstlicher Äußerungen des Landesarbeitsgerichtsdirektors L und der Landesarbeitsrichter W und Dr. L . Außerdem sind Dr. L und der Ange-



- 4 -

stellte U der Beklagten als Zeugen vernommen worden.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung der angefochtenen Urteile und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, da der Senat nicht die Überzeugung davon gewonnen hat, daß die erkennende Kammer des Landesarbeitsgerichts vorschriftsmäßig besetzt war (§ 551 Nr. 1 ZPO).

1) In Übereinstimmung mit dem Zwischenurteil des Berufungsgerichts und im Gegensatz zur Ansicht der Beklagten ist die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für den eingeklagten Anspruch auf Auskehrung der Versicherungssumme zu bejahen. Es handelt sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis bzw. dessen Nachwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. Diese wird von dem gerichtlich bestellten Nachlaßpfleger als gesetzlichem Vertreter der Erben gemäß § 1960 Abs. 2 BGB (vgl. statt aller Palandt, 75. Aufl., § 1960 BGB Anm. 5 Cc) geführt. Er ist insoweit Vertreter der Rechtsnachfolger des Arbeitnehmers im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG. Die Nachlaßpflegschaft endet auch entgegen der Auffassung der Beklagten nicht von selbst mit dem Wegfall des Grundes, der zu ihrer Anordnung führte, insbesondere nicht mit der Annahme der Erbschaft durch die berechtigten Erben, sondern erst mit der Aufhebung der Nachlaßpflegschaft durch das Nachlaßgericht (Palandt, aaO, Anm. 5 Cc; Soergel-Siebert, BGB, § 1960 Anm. 15). Die Nachlaßpflegschaft ist aber bis heute nicht aufgehoben worden. Schließlich steht bei der Insassenunfallversicherung mangels abweichender Vereinbarungen zwischen Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) und Versichertem (Arbeitnehmer) materiell der Anspruch auf Auskehrung der Versicherungssumme gemäß § 75 VVG dem Versicherten,

nicht unmittelbar den Erben, zu, wurde Bestandteil dessen Vermögens und fällt damit auch in den Nachlaß (BGHZ 32, 44 [50 ff.] = NJW 60, 912).

Zum Unterschied von der Entscheidung des Senats vom 13. März 1964 (AP Nr. 26 zu § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung) handelt es sich hier nicht um einen einheitlichen, aber zwischen den Parteien streitigen Sachverhalt, der je nach den getroffenen tatsächlichen Feststellungen den geltend gemachten Anspruch entweder aus arbeitsrechtlichen oder aus bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten begründen könnte. Hier geht es vielmehr um einen hinsichtlich des Anspruchs auf Auskehrung der Versicherungssumme unstreitigen Tatsachenkomplex, der unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten, die teils bürgerlichrechtlicher, teils arbeitsrechtlicher Art sind, gewürdigt werden kann. Ist die Klage im Ergebnis jedenfalls auch aus arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten begründet, so kommt es auf weitere rechtliche Anspruchsgrundlagen (Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 681 Satz 2, 667 BGB, ungerechtfertigte Bereicherung; § 816 Abs. 2 BGB) nicht mehr an, und die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ist gegeben.

Daß das Landesarbeitsgericht in seinem Zwischenurteil eine arbeitsvertragliche Anspruchsgrundlage bejaht hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Formell verfassungsberechtigt über die Versicherungssumme ist zwar nach § 76 VVG die Beklagte als Versicherungsnehmer. Aus § 179 Abs. 2 und 3 i. V. mit § 75 VVG ergibt sich aber, daß materiell die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten mangels schriftlicher Einwilligung darin, daß die Versicherungssumme für Rechnung des Versicherungsnehmers genommen werden soll, zustehen, wenn der Versicherungsvertrag überhaupt gültig sein soll. Für die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage dieser materielle Anspruch der versicherten Gefährsperson auf die Versicherungssumme beruht, kommt es zwar



- 6 -

auf das Innenverhältnis zwischen Versichertem und Versicherungsnehmer an (BAG AP Nr. 1 zu § 179 VVG; BGHZ 32, 44 = NJW 60, 912; BGH LM Nr. 3 zu § 179 VVG = NJW 63, 1201). Regelmäßig ist aber davon auszugehen, daß eine derartige Versicherung nicht ohne Rechtsgrund im Innenverhältnis abgeschlossen wird. Er liegt bei einer Unfallversicherung für einen Piloten, der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers ist, letzten Endes in den arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen Versichertem und Versicherungsnehmer. Ein Flugzeugführer übt eine besonders gefahreneigete Arbeit aus. Er bzw. seine Erben sollen gegen dieses besondere Risiko versichert werden.

2) Die angefochtenen Entscheidungen können aber gleichwohl keinen Bestand haben, weil trotz der durchgeführten Beweisaufnahme nicht zur Gewißheit des Senats feststeht, daß die erkennende Kammer des Landesarbeitsgerichts in der Verhandlung vom 31. Januar 1964, die zum Erlaß des Zwischenurteils führte, ordnungsgemäß besetzt war. Da es sich bei dieser Revisionsrüge der Beklagten um den absoluten Revisionsgrund des § 551 Nr. 1 ZPO handelt, kommt es nicht mehr darauf an, ob die angefochtene Entscheidung auch auf dieser Gesetzesverletzung beruht.

Die eidliche Verpflichtung der Landesarbeitsrichter gemäß §§ 37 Abs. 2, 20 Abs. 2 ArbGG gehört nicht mehr zu dem "Verfahren bei der Berufung der Beisitzer", auf dessen Verletzung die Revision nach § 73 Abs. 2 ArbGG nicht gestützt werden könnte (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 20 Anm. 9; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 20 Anm. 23; Baumbach, ArbGG 1926, 3. Aufl., § 20 Anm. 3). Denn das Berufungsverfahren wird mit der Zustellung des Berufungsschreibens abgeschlossen (Dersch-Volkmar, aaO, § 20 Anm. 5 d "Form und Umfang der Berufung").

Die Landesarbeitsrichter sind "vor ihrer Dienstleistung" (§§ 37 Abs. 2, 20 Abs. 2 Satz 1 ArbGG) auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

pflichten, d. h. grundsätzlich bevor sie als ehrenamtliche Richter in irgendeiner Weise tätig werden. Der Eid ist in öffentlicher Sitzung zu leisten (§ 8 Abs. 1 Niedersächs. Richtergesetz vom 14. Dezember 1962, GVBl. S. 265). Im konkreten Rechtsstreit war das erkennende Gericht jedenfalls dann nicht vorschriftsmäßig besetzt, wenn die ehrenamtlichen Richter erst nach Stellung der Sachanträge, mit denen die mündliche Verhandlung selbst beginnt (§ 137 Abs. 1 ZPO), vereidigt worden sind. Ehrenamtliche Richter dürfen nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden (§ 44 Abs. 1 DRiG). Voraussetzung, und zwar wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Amtes eines Landesarbeitsrichters ist aber nicht nur eine ordnungsgemäße Berufung nach den Bestimmungen des ArbGG und die Aushändigung einer Ernennungsurkunde (§ 7 Niedersächsisches Richtergesetz), sondern auch die Eidesleistung (vgl. für die Vereidigung von Schöffen BGH-Urteile vom 8. Oktober 1953, NJW 53, 1800 und vom 20. Oktober 1955, NJW 56, 110).

Es konnte nicht festgestellt werden, daß die Landesarbeitsrichter in dem Termin vom 31. Januar 1964 noch vor Stellung der Sachanträge in der mündlichen Verhandlung, die zum Erlaß des Zwischenurteils führte, vereidigt wurden. Eine Wiederholung der mündlichen Verhandlung unter erneuter Stellung der Anträge hat auch nach der Vereidigung der Landesarbeitsrichter nicht stattgefunden. Nach den dienstlichen Äußerungen des Vorsitzenden der Kammer und des Landesarbeitsrichters können sich diese nicht mehr an den Zeitpunkt der Vereidigung erinnern. Der als Zeuge vernommene Landesarbeitsrichter Dr. I ist zwar der Auffassung, er sei vor Stellung der Anträge vereidigt worden. Er hat aber seine frühere dienstliche Äußerung jedenfalls dahin eingeschränkt, daß die Vereidigung nicht vor Beginn der Sitzung, sondern erst nach Aufruf der Sache und Feststellung der Anwesenden erfolgt sei. Dem steht die Aussage des Ange-



- 8 -

stellten der Beklagten U gegenüber. Dieser Zeuge glaubt sich erinnern zu können, daß die Verhandlung unmittelbar nach der Vereidigung der ehrenamtlichen Richter beendet worden sei; der Vorsitzende habe den Aktendeckel zugeklappt. In der Verhandlungspause habe ihn der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten wegen der verspäteten Vereidigung der Landesarbeitsrichter angesprochen. Angesichts dieses Beweisergebnisses ist der Senat nicht davon überzeugt, daß das erkennende Gericht vorschriftsmäßig besetzt war. Es liegt also ein unbedingter Revisionsgrund gemäß § 551 Nr. 1 ZPO vor.

Da das Endurteil des Berufungsgerichts vom Bestand des Zwischenurteils abhängt, muß auch das Endurteil aufgehoben und der Rechtsstreit insgesamt zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Dr. Boldt Wichmann Dr. Auffarth
Dr. Sohler Schumacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

